

## **VO/0695/13**

### **Bebauungsplan 1195 - Uellendahler Straße / Bornberg - - Aufstellungsbeschluss -**

#### **Beschlüsse:**

**12.09.2013      SI/2906/13      Bezirksvertretung Uellendahl-  
Katernberg      TOP 6**

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1195 wird im Norden durch das Gebäude Uellendahler Straße 196 und dem Mirker Bach, im Osten durch eine angrenzende Grünfläche (Flurstück 225), im Südosten durch die hintere Grenze der Grundstücke der Straße Bornberg 23-33, im Südwesten von der Straße Bornberg und im Nordwesten durch die Uellendahler Straße begrenzt (siehe Anlage 01).
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans 1195 – Uellendahler Straße / Bornberg - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit.

**18.09.2013      SI/0517/13      Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Wirtschaft und Bauen      TOP 6**

3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1195 wird im Norden durch das Gebäude Uellendahler Straße 196 und dem Mirker Bach, im Osten durch eine angrenzende Grünfläche (Flurstück 225), im Südosten durch die hintere Grenze der Grundstücke der Straße Bornberg 23-33, im Südwesten von der Straße Bornberg und im Nordwesten durch die Uellendahler Straße begrenzt (siehe Anlage 01).
4. Die Aufstellung des Bebauungsplans 1195 – Uellendahler Straße / Bornberg - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit bei Enthaltung der WFW.

